

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2023

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr 14 S 243-246) wird gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 02.04.2023, unter dem Motto „Frühlingserwachen im Ostseepark“
- am Sonntag, 29.10.2023, unter dem Motto „Herbstzauber & Trödelmarkt im Ostseepark“

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwentental, den 09.02.2023



Stadt Schwentental
Der Bürgermeister

Thomas Haß